

Altfallregelung

§ 104 a und b Aufenthaltsgesetz (1.7.2007)

Am 28. März 2007 beschloss das Bundeskabinett in Berlin den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz. Dieses Änderungsgesetz muss noch vom Bundestag diskutiert und verabschiedet werden, danach vom Bundesrat. Erst danach ist die endgültige Formulierung sicher. Die Änderungen wurden allerdings seit Monaten von Regierungsmitgliedern und Abgeordneten beider Parteien der Großen Koalition sowie von Landespolitikern ausführlich diskutiert – es wird erwartet, dass die Änderungen so wie jetzt formuliert beschlossen werden. Das Änderungsgesetz soll dann am 1. Juli 2007 in Kraft treten. Enthalten ist auch eine Altfallregelung, die als § 104a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt werden soll. Diese Altfallregelung soll hier vorgestellt werden.

Um wen geht es?

Nach dem Wortlaut des § 104a geht es um „geduldete Ausländer“. Sie können sich auf die Regelung berufen, wenn sie sich vor dem 1. Juli 2007 mindestens 8 Jahre ununterbrochen erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten haben. Wenn sie am 1. Juli 2007 mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen in einem Haushalt leben, reichen 6 Jahre erlaubter und ununterbrochener Aufenthalt.

Im Gesetz ist nicht vorgeschrieben, dass Betroffene am 1. Juli 2007 eine Duldung haben müssen. Sie müssen offenbar geduldet sein, wenn sie einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen, und am 1. Juli 2007 müssen sie ihre Aufenthaltszeit von acht bzw. sechs Jahren erreicht haben.

Erlaubt bedeutet, dass diese Ausländerinnen und Ausländer in den sechs bzw. acht Jahren eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung (für ein Asylverfahren) oder eine Duldung gehabt haben müssen. Ununterbrochen heißt, dass sie durchgehend hier untergebracht gewesen sein müssen oder hier gewohnt haben und Deutschland höchstens für einen Urlaub oder einen Besuch verlassen haben.

Wer am 1. Juli 2007 „nur“ volljährige Kinder hat, muss einen achtjährigen Aufenthalt nachweisen. Ebenso müssen volljährige ledige Kinder, die von der Regelung profitieren können, ebenfalls einen achtjährigen Aufenthalt nachweisen, außer wenn sie noch bei den Eltern wohnen und kleinere (minderjährige) Geschwister im Haushalt wohnen.

Diese Personen kommen aber nur in den Genuss der Altfallregelung, wenn sie zusätzliche Bedingungen erfüllen.

Zusätzliche Bedingungen

- Die Betroffenen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen.
- Die Betroffenen müssen Deutsch können, das ist mit einem A2-Zertifikat nachzuweisen. Für diesen Nachweis haben sie aber Zeit bis zum 1. Juli 2008.
- Die Betroffenen müssen nachweisen, dass schulpflichtige Kinder tatsächlich zur Schule gehen.
- Die Betroffenen dürfen die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über Umstände getäuscht haben, die für den Aufenthalt oder eine Abschiebung relevant waren. Außerdem dürfen sie Maßnahmen der Ausländerbehörde zur Beendi-

gung des Aufenthalts nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben.

- Die Betroffenen dürfen keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und dürfen diese auch nicht unterstützen.
- Die Betroffenen dürfen nicht vorbestraft sein, wobei Strafen bis zu 50 Tagessätzen oder, bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, bis zu 90 Tagessätzen nicht stören.

Es handelt sich also im Wesentlichen um Bedingungen, die bei früheren Altfallregelungen auch galten. Dabei sind die Ausschlussgründe wie die „Behinderung“ oder „Verzögerung“ von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen relativ unklar gefasst, außerdem wird da Verhalten aus der Vergangenheit zum Grund der Ablehnung. Im Aufenthaltsgesetz ist bereits vorgesehen, dass Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können, wenn sie bereits 18 Monate geduldet sind und weder eine Ausreise noch eine Abschiebung in nächster Zeit möglich sind. Dort wird das aber nur ausgeschlossen, wenn sie gegenwärtig bei einer Papierbeschaffung oder anderen Maßnahmen nicht mitwirken – nicht, wenn ihnen Versäumnisse der Vergangenheit vorgeworfen werden.

Mitwirkungspflicht

Ein Ausschlussgrund sind somit Versäumnisse der Vergangenheit bei der „Mitwirkungspflicht“. Jede Ausländerin und jeder Ausländer ist nach dem Gesetz verpflichtet, einen Pass zu haben oder sich um die Beschaffung eines Passes zu bemühen. Ein Asylantrag ist der Versuch, einen Flüchtlingspass zu bekommen – nach der Ablehnung eines Asylantrages müssen diejenigen, die keinen Nationalpass haben, sich um einen bemühen.

Viele Flüchtlinge, die hier Asyl beantragt haben, haben Angst, mit der Botschaft (oder dem Konsulat) des Verfolgerlandes Kontakt aufzunehmen, insbesondere wenn sie zur Passbeschaffung persönlich die Botschaft betreten müssen. Für die Ausländerbehörde ist die Ablehnung eines Asylantrages dagegen die Bestätigung, dass keine Verfolgung zu befürchten ist. Das kann ein unlösbarer Konflikt sein.

Außerdem gibt es Herkunftsländer, die Flüchtlinge (ob aus der Opposition oder Mitglieder einer Minderheit) nicht zurück haben wollen und Passanträge, die ausgefüllt bei ihnen eintreffen, wegen „falscher“ oder „unklarer“ Angaben ablehnen. Hier haben viele Ausländerbehörden den Verdacht, die Betroffenen würden absichtlich falsche Angaben machen, während Betroffene oftmals erklären, die Botschaft wollte einfach keine Papiere ausstellen.

Umstritten ist auch, wie viele Versuche Betroffenen unternommen müssen, um Ausweispapiere zu bekommen. Ausländerbehörden schicken Betroffene oft zu mehreren Botschaften – in der Hoffnung, eine Botschaft könnte sich freiwillig zum Herkunftsland dieser Person erklären.

Bezug zum Terrorismus

Auch dieser Ausschlussgrund ist nicht präzise, denn es wird keine Verurteilung verlangt. Nicht geregelt ist, wer darüber entscheidet, ob ein Bezug zum Terrorismus oder die Unter-

stützung einer extremistischen Organisation vorliegt. Jede diktatorische Regierung bezeichnet oppositionelle Gruppen als „extremistisch“ oder „terroristisch“, ob es Gruppen in Tschetschenien, Kurdistan, Palästina, Iran oder Serbien sind. Die Beurteilung durch bundesdeutsche Stellen ist ebenfalls manchem Wandel unterworfen – die früheren „Terroristen“ der UCK im Kosovo mutierten zu guten Demokraten, als die NATO sie als Verbündete benötigte.

Vermutlich wird dieser Ausschlussgrund zahlenmäßig eher wenige Unterstützer islamischer Organisationen, allerdings viele kurdische (mutmaßliche) Anhängerinnen und Anhänger der PKK treffen.

Wenn der „Bezug“ oder die „Unterstützung“ durch Informationen des Verfassungsschutzes oder anderer Geheimdienste gegenüber der Ausländerbehörde bescheinigt wird, haben die Betroffenen es schwer, solche Erkenntnisse zu widerlegen, sind doch die Quellen oft geheim.

Wer die Bedingungen erfüllt...

... und Arbeit hat

bekommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23,1 Aufenthaltsgesetz. Das bedeutet eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die normalerweise erst mal für zwei Jahre gilt und danach verlängert werden kann.

Bedingung ist, dass die Betroffenen von der eigenen Arbeit leben können, dabei zählt auch der Bezug von Arbeitslosengeld I oder Kindergeld als Einkommen. Es muss für den Lebensunterhalt und eine ausreichend große Wohnung reichen. Diese Bedingung gilt auch bei jeder Verlängerung, also je nach Laufzeit nach einem, zwei oder drei Jahren. Nach sieben Jahren können Betroffenen dann eine Niederlassungserlaubnis, also eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ausdrücklich ausgeschlossen wird, diese Niederlassungserlaubnis schon (wie es normalerweise möglich ist) nach fünf Jahren zu geben.

Normalerweise ist es so, dass eine Aufenthaltserlaubnis, die aus humanitären Gründen erteilt wurden, nicht verlängert wird, wenn die Hindernisse für die Ausreise weggefallen sind. Diese Hindernisse können das Fehlen von Papieren oder eine Krankheit sei, die damals den Aufenthalt von acht (oder sechs) Jahren verursacht haben. Diese Regelung in § 26 Absatz 4 wird für den Kreis der Betroffenen ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Wer alle Bedingungen erfüllt außer den Deutsch-Kenntnissen kann das A2-Zertifikat bis zum 1. Juli 2008 nachreichen. Wer aus Gründen des Alters, einer Krankheit oder aus anderen Gründen nicht Deutsch lernen bzw. die Prüfung nicht bestehen kann, kann davon befreit werden. Wer aber die Deutsch-Prüfung noch nachholen soll, bekommt keine Aufenthaltserlaubnis bis zum 31. Dezember 2009, sondern nur bis zum 1. Juli 2008 und muss bis dahin das A2-Zertifikat nachreichen, um die Aufenthaltserlaubnis verlängern zu lassen. Das muss aber rechtzeitig geschehen, weil – im Gegensatz zu sonstigen Praxis – die Aufenthaltserlaubnis nicht nach dem 1. Juli weiter gilt mit der Begründung, dass die Verlängerung bereits beantragt wurde.

... und keine Arbeit hat

bekommt eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem neuen Paragraphen 104a. Diese Aufenthaltserlaubnis gilt bis zum 31. Dezember 2009. Dann wird über eine Verlängerung entschieden. Die Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis nach § 23, Absatz 1 soll gegeben werden, wenn der Ausländer (oder die Ausländerin)

- den Lebensunterhalt bis zum 31.12.2009 – betrachtet wird also die gesamte Zeit seit der Erteilung – überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert hat und
- den Lebensunterhalt seit dem 1. April 2009 „nicht nur vorübergehend“ eigenständig gesichert hat.

In der ersten Zeit (2007 / 2008) sollen also auch kleine, vorübergehende Jobs, auch eine Kombination aus Hilfstätigkeiten, vorübergehende oder geringfügige Beschäftigung akzeptabel sein, in den letzten neun Monaten vor der Verlängerung soll es eine „richtige“ Berufstätigkeit sein.

Dabei gilt: „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit“, womit nach § 2 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes gemeint ist: „Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“ Die Betroffenen müssen also nicht mehr, wie bisher, mit jedem Arbeitsangebot zur Ausländerbehörde, um ein mehrwöchiges Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Wer Arbeit findet, darf arbeiten, und es darf sich auch um eine selbständige Tätigkeit handeln.

Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Bedingung haben, dass eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Eine solche Integrationsvereinbarung kann zum Beispiel zum Besuch eines Deutschkurses verpflichten oder zum Besuch eines Bewerbungstrainings oder Ähnliches.

Sonderregelung für junge Erwachsene

Junge Erwachsene (Kinder über 18 Jahren), die ledig sind und im Haushalt der Eltern wohnen, können unter erleichterten Bedingungen die Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie bekommen auch dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie zwar ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen, aber in einer anerkannten Berufsausbildung sind. Ob ein Schulbesuch ebenfalls als solche gewertet wird, ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht klar.

Für Flüchtlinge, die minderjährig und ohne Eltern gekommen sind („unbegleitete Minderjährige“), gilt eine Mindest-Aufenthaltszeit von sechs Jahren zum Zeitpunkt 1. Juli 2007. Auch sie können die Aufenthaltserlaubnis unter normalen Bedingungen erhalten sowie dann, wenn zwar der Lebensunterhalt nicht selbst gesichert wird, aber eine anerkannte Ausbildung absolviert wird.

Die jungen Erwachsenen sollen aber nach ihrer bisherigen Entwicklung die Gewähr bieten, dass sie sich „in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen“.

Ausschlussgrund Kriminalität

Ausgeschlossen wird eine Aufenthaltserlaubnis für die gesamte Familie, wenn ein Mitglied wegen einer oder mehrerer Straftaten verurteilt wurde, wie oben gesagt zu mehr als 50 Tagessätzen (Geldstrafe oder Ersatzhaft) bzw. bei Straftaten, die nur Ausländer begehen können, zu mehr als 90 Tagessätzen.

Straftaten, die nur Ausländer begehen können, sind Verstöße gegen das Ausländergesetz / Aufenthaltsgesetz oder gegen das Asylverfahrensgesetz. Das betrifft im Wesentlichen Verstöße gegen die Residenzpflicht, also das Verlassen des Kreises ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde, oder den Verstoß gegen ein Arbeitsverbot. Gibt es mehrere Strafen, werden diese zusammengezählt, wenn sie nicht so lange zurück liegen, dass sie aus dem Zentralregister gelöscht sind.

Allerdings heißt es, dass das nicht gilt, wenn

- ein Ehegatte oberhalb der genannten Grenzen verurteilt wurde,

- die oder der andere Ehegatte aber „zur Vermeidung einer besonderen Härte“ dennoch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen muss. Das kann auch bedeuten, dass die Eltern keine Aufenthaltserlaubnis bekommen, die Kinder hingegen doch.

Im Extremfall heißt es, eine Tante übernimmt die Vormundschaft für die Kinder, so dass Vater und Mutter abgeschoben werden können, die Kinder bei der Tante und damit in Deutschland bleiben.

Verlängerung

Bei der Verlängerung einer solchen Aufenthaltserlaubnis gibt es einige Gruppen, von denen nicht verlangt wird, dass sie den Lebensunterhalt (komplett) selbst sichern können. Das betrifft:

- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen oder staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- kinderreiche Familien, die vorübergehend ergänzende Sozialleistungen bekommen
- Alleinerziehende, denen nach dem Bedingungen des Sozialgesetzbuches eine Arbeitsaufnahme nicht zugemutet werden kann. Das sind normalerweise nur Alleinerziehende, die Kinder bis zu drei Jahren haben.
- Erwerbsunfähige oder alte Menschen, das sind solche, die am 1. Juli 2007 mindestens 65 Jahre alt sind. Hier ist aber die Bedingung, dass Lebensunterhalt und Krankenversicherung von anderen bezahlt werden.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder

Kinder, die mindestens 14 Jahre alt sind, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b bekommen, auch wenn die Eltern keine bekommen. Sie müssen sich mindestens sechs Jahre ununterbrochen und erlaubt in Deutschland aufhalten, sie müssen Deutsch können und sie müssen Erwachsene haben, die für sie sorgen (Vormund, Pflegefamilie).

Diese Regelung bedeutet, dass es möglich sein soll, Familien zu trennen – die Eltern werden abgeschoben, die Kinder bleiben hier.

Ausschluss von Herkunftsländern

Ein einzelnes Bundesland darf alleine oder gemeinsam mit anderen anordnen, dass Betroffene aus einem bestimmten Herkunftsland generell von der Altfallregelung ausgeschlossen werden. Das darf nur geschehen aus „Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ und im „Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern“.

Diese Formulierung ist vermutlich während der Verhandlungen als Kompromiss gefunden worden, weil langjährig geduldete Menschen aus bestimmten Ländern ungleichmäßig in Deutschland verteilt sind. Geduldete aus Afghanistan leben eher in Norddeutschland bzw. Hamburg, Geduldete aus dem Irak oder dem ehemaligen Jugoslawien eher in Süddeutschland.

Aus Afghanistan sind zum Beispiel Menschen hier, die vor der pro-sowjetischen Regierung, aber auch welche, die vor der islamischen Taliban-Herrschaft geflohen sind. Aus dem Irak sind z.B. kurdische Flüchtlinge hier, die von der Diktatur Saddams Husseins flohen, aber auch Anhänger Saddam Husseins, die nach seinem Sturz das Land verließen. Die Behauptung, „alle“ würden die Sicherheit Deutschlands gefährden, sollte

von Betroffenen gerichtlich geklärt werden. Bisher hat noch kein Bundesland angekündigt, ein Herkunftsland ausschließen zu wollen.

Unterschiede zur Bleiberechtsregelung der Innenminister

Die Innenminister der Länder haben am 18. November 2006 eine Bleiberechtsregelung für alle beschlossen, die langjährig hier sind. Es betraf diejenigen, die vor dem Beschluss bereits acht Jahre rechtmäßig und ununterbrochen in Deutschland waren. Soweit sie Kinder haben, die zum Kindergarten oder zur Schule gehen, reichen sechs Jahre Aufenthalt. Der Antrag muss bis Mitte Mai 2007 gestellt werden, feste Arbeit ist die Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis.

Die jetzige Regelung kann die Zahl der Begünstigten erhöhen:

- Der Stichtag ist der 1. Juli 2007, insofern sind ein paar mehr Menschen betroffen, die im November 2006 ihre acht bzw. sechs Jahre noch nicht voll hatten.
- Jetzt zählen alle minderjährigen Kinder, auch wenn sie weder zur Schule noch in den Kindergarten gehen, weil sie z.B. noch zu klein sind. Mit diesen Kindern reichen sechs Jahre Aufenthalt.
- Betroffene, die keine Arbeit haben, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis mit der Erlaubnis zur Beschäftigung. Nach der Bleiberechtsregelung der Innenminister bekommen sie nur eine Verlängerung der Duldung und müssen jedes Arbeitsangebot einzeln bei der Ausländerbehörde vorlegen, die es durch die Agentur für Arbeit prüfen lässt.

Insofern handelt es sich um leichte Verbesserungen. Einige derer, die die Bedingungen der Bleiberechtsregelung der Innenminister nicht erfüllen konnten, haben jetzt vielleicht die Chance. Wer nach der Bleiberechtsregelung der Innenminister nur eine Duldung ohne Arbeitslaubnis bekam, bekommt jetzt eine Aufenthaltserlaubnis mit der Erlaubnis zur Beschäftigung, die immerhin zweieinhalb Jahre gilt.

Die Gesetzesänderung ist noch nicht beschlossen

Die Änderung des Aufenthaltsgesetzes mit dem neuen § 104a ist noch nicht beschlossen worden. Es handelt sich um einen Entwurf der Regierung, das Parlament muss noch darüber abstimmen.

In einigen Bundesländern gibt es Erlasse der Innenminister / Innensenatoren, Betroffene bis zum Juli 2007 nicht abzuschieben, wenn sie dann eine Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis haben. Darüber sollten sich alle, die vielleicht betroffen sind, unbedingt bei einer sachkundigen Beratungsstelle informieren.

Autor: Reinhard Pohl. Eine Veröffentlichung der Gesellschaft für politische Bildung e.V., Schweißelstr. 6, 24118 Kiel, Tel.: 0431 / 565899, e-Mail: reinhard.pohl@gegenwind.info

Diese Handreichung kann nur erste Hinweise geben, allerdings keine professionelle Beratung im Einzelfall ersetzen. Es wird keine Gewähr übernommen. Korrekturen & Ergänzungen erwünscht. Stand: April 2007.

Hilft Ihnen diese Information? Dann helfen Sie uns:

Gesellschaft für politische Bildung e.V.
Spendenkonto 1300 19-201
bei der Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20)
Sie erhalten eine Spendenquittung!

Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 104a Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt. Im Übrigen wird sie nach Absatz 1 Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; § 9 und § 26 Abs. 4 finden keine Anwendung. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden. Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(2) Dem geduldeten volljährigen ledigen Kind eines geduldeten Ausländers, der sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren, ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn es bei der Einreise minderjährig war und gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Das gleiche gilt für einen Ausländer, der sich als unbegleiteter Minderjähriger seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und bei dem gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.

(3) Hat ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Familienmitglieder. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat, wenn der Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Übrigen erfüllt und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Sofern im Ausnahmefall Kinder von ihren Eltern getrennt werden, muss ihre Betreuung in Deutschland sichergestellt sein.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. Für die Zukunft müssen in beiden Fällen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst mit einer Gültigkeit bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer spätestens bis dahin nachweist, dass er die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt. § 81 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härtefällen von Absatz 5 abgewichen werden. Dies gilt bei:

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
5. Personen, die am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

(7) Die Länder dürfen anordnen, dass aus Gründen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 Staatsangehörigen bestimmter Staaten zu verweigern ist. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 104b Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern

Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, denen oder dem eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 104a erteilt oder verlängert wird, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, wenn

1. es am 1. Juli 2007 das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. es sich seit mindestens sechs Jahren rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält,
3. es die deutsche Sprache beherrscht,
4. es sich auf Grund seiner bisherigen Schulausbildung und Lebensführung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat und gewährleistet ist, dass es sich auch in Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen wird und
5. seine Personensorge sichergestellt ist.